

Steuerermäßigungen für Aufwendungen im Haushalt

Eyk Nowak

Mit Schreiben vom 10. Januar 2014 hat das Bundesfinanzministerium die Regelungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen (gem. § 35a EStG) aktualisiert. Die wesentlichen Neuerungen sind nachfolgend zusammengefasst. Bereits seit mehreren Jahren können im Rahmen der Einkommensteuererklärung Handwerkerleistungen und/oder haushaltsnahe Dienstleistungen einschließlich Pflege- und Betreuungsleistungen verschiedene Steuerermäßigungen in Anspruch genommen haben. Dabei werden ausschließlich Lohnkosten einschließlich der jeweiligen Umsatzsteuer gefördert. Voraussetzung ist weiterhin, dass das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die Dienstleistung bzw. die Handwerkerleistung **im Haushalt des Steuerpflichtigen** durchgeführt wird. Die Förderung besteht darin, dass die jeweilige Steuerermäßigung direkt von der Steuerschuld abgezogen werden kann.

Dabei definiert sich der Begriff „haushaltsnah“ nicht nach der räumlichen Nähe im Sinne von „nicht weit entfernt“, sondern nach der Art der Dienstleistung als der Hauswirtschaft zugehörig, also als „hauswirtschaftlich“. Vor diesem Hintergrund sind z.B. Aufwendungen für Nachhilfeunterricht oder eine Rechtsberatung nicht begünstigt.

Unterschieden werden folgende Förderungen:

- für sogenannte Minijobs (Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse nach § 8a SGB IV) können 20 Prozent der Aufwendungen, **höchstens 510 Euro/Jahr**, in Abzug gebracht werden.
- für alle anderen sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahen Dienstleistungen, die keine Handwerkerleistungen sind (dazu zählen auch Pflege- und Betreuungsleistungen) können 20 Prozent der gesamten Aufwendungen, **höchstens 4.000 EUR/Jahr**, von der Steuerschuld abgezogen werden.
- für Handwerkerleistungen im eigenen Haushalt können 20 Prozent der Aufwendungen, **höchstens 1.200 EUR/Jahr**, abgezogen werden.

Zum Haushalt eines Steuerpflichtigen gehören z.B. auch:

- das zur Wohnung gehörende Grundstück,
- Zubehörräume wie Keller und Dachboden,
- eine Wohnung, die der Steuerpflichtige seinem Kind zur unentgeltlichen Nutzung überlässt,
- eigengenutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnungen.

Der Haushalt kann sich auch in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift befinden, wenn sich die Räumlichkeiten von ihrer Ausstattung her für eine Haushaltsführung eignen und abschließbar sind.

Das Vorliegen eines eigenen Haushalts im Heim oder an dem Ort, an dem ein Steuerpflichtiger zur dauernden Pflege untergebracht ist, ist nicht erforderlich, wenn Aufwendungen für Dienstleistungen geltend gemacht werden, die mit denen für eine Hilfe im Haushalt vergleichbar

sind. Die oben genannte Förderung wird immer nur einmal pro Haushalt gewährt. Ehepaare erhalten die Steuerermäßigung jeweils zur Hälfte, wenn sie nicht gemeinsam eine andere Aufteilung beantragen. Auch zwei Alleinstehende, die zusammen in einem Haushalt leben, können die Höchstbeträge der Steuerermäßigung insgesamt nur einmal in Anspruch nehmen. Hier erfolgt die Aufteilung der Höchstbeträge danach, wer die jeweiligen Kosten getragen hat oder aufgrund einer gemeinsamen Vereinbarung. Bei einem Wechsel der Wohnung gehören Aufwendungen für die ehemalige Wohnung dann zu den geförderten Kosten, wenn die Aufwendungen zeitnah zum Umzug entstanden sind. Tätigkeiten, die außerhalb des Haushalts erbracht werden, sind grundsätzlich nicht begünstigt (z.B. Arbeiten für Grabpflege auf einem Friedhof).

Im neuen BMF-Schreiben werden zahlreiche Beispiele aufgeführt, in welchem Rahmen die oben genannten Förderungen abzugsfähig bzw. nicht abzugsfähig sind. Hierzu zählen unter anderem:

- die Begleitung bei Einkäufen oder Arztbesuchen durch eine Haushaltshilfe oder einer Pflege- oder einer Betreuungsperson ist dann abzugsfähig, wenn es sich hierbei um eine Nebenpflicht der eigentlichen haushaltsnahen Dienstleistung handelt.
- Nicht begünstigt sind gutachterliche Tätigkeiten, da solche Tätigkeiten nicht zur Hauswirtschaft gehören. Dagegen sind sämtliche Wartungskosten, soweit sich diese auf Lohnkosten beziehen, abzugsfähig. Aus diesem Grund sind jetzt z.B. bei den Schornsteinfegerkosten zu unterscheiden die Kosten für die Reinigung und Reparatur, die abzugsfähig sind, und die Kosten für Mess- oder Überprüfungsarbeiten, die nicht abzugsfähig sind.
- Anerkannt werden Beschäftigungsverhältnisse mit nahen Angehörigen, wenn diese nicht im selben Haushalt leben. Solche Tätigkeiten müssen den Anforderungen an Verträge mit nahen Angehörigen genügen.
- Architektenleistungen gehören zu den nicht begünstigten Dienstleistungen.
- Kosten für die Gartenpflege und die Anlage eines Gartens sind, auch hier wieder ohne Materialkosten, abzugsfähig, soweit diese für das selbst bewohnte Grundstück aufgewendet werden.
- Klarstellend wurde aufgenommen, dass Tierbetreuungs-, -pflege- oder -arztkosten nicht begünstigt sind.

Nowak GmbH Steuerberatungsgesellschaft

Dipl.-Wirtsch.-Ing. Eyk Nowak
Steuerberater/Wirtschaftsprüfer
Amalienbadstraße 41, 76227 Karlsruhe
Tel.: 0721 91569156
info@nowak-steuerberatung.de
www.nowak-steuerberatung.de



Dipl.-Wirtsch.-Ing.
Eyk Nowak
Infos zum Autor

BEAUTIFIL-Bulk

Ein Bulk – zwei Viskositäten



Official Partner



Minimally Invasive
Cosmetic Dentistry

Zwei Viskositätsstufen – stopfbar und fließfähig
Niedrige Polymerisationsschrumpfung und Schrumpfungsspannung
Für Inkrementstärken bis 4 mm



www.shofu.de